



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. Oktober 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
26. August 2020
Anlagen: 2 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Hartmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32354
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Tierschutz

Pet 3-19-10-787-027549 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

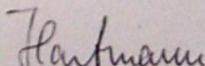
anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-
riums für Ernährung und Landwirtschaft geht der Ausschuss-
dienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen
angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Ich stelle Ihnen anheim, sich ggfs. an die Landesparlamente von
Bayern und/oder Nordrhein-Westfalen zu wenden, da der
Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften den zuständigen
Landesbehörden obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hartmann



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir Dr. Dr. Markus Schick
Leiter der Abteilung
Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3338

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-00204/0014

DATUM 02.10.2020

Tierschutz

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin

Ihr Schreiben vom 26. August 2020 - Pet-3-19-10-787-027549

Zu der o. g. Eingabe vom 8. Juli 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

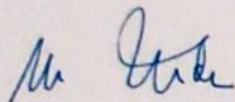
Nach § 1 des Tierschutzgesetzes liegt es in der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 2 des Tierschutzgesetzes legt unter anderem fest, dass, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis, die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes für das Halten von Tieren in einem zoologischen Garten bzw. Delfinarium vorgeschrieben ist.

Um die im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Handlungsgrundsätze zu konkretisieren, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter anderem das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (kurz Säugetiergutachten) herausgegeben. Das Gutachten dient sowohl den zoologischen Gärten als auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden der Länder als Orientierungshilfe bei der Einrichtung, Genehmigung und Überwachung von Zootierhaltungen einschließlich Delfinarien.

In dem Säugetiergutachten werden auf wissenschaftlicher Basis unter anderem detaillierte Anforderungen an die tiergerechte Haltung von Delfinen beschrieben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie die Angaben zur Haltung von Delfinen im Säugetiergutachten rechtlich eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Für die vom Petenten geforderte Schließung von Delfinarien aus Gründen des Tierschutzes sieht die Bundesregierung daher derzeit keine Grundlage.

Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung den hierfür zuständigen Behörden der Länder. Diesen obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften u. a. durch Vor-Ort-Kontrollen. Die zuständigen Behörden treffen erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abstellung von festgestellten Defiziten und Verstößen. Die Bundesregierung hat auf diese Vollzugsaufgaben, also z. B. die Genehmigung und Überwachung von Delfinarien, keinen Einfluss.

Im Auftrag



Dr. Dr. Markus Schick